

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Edermünde

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Stoppelwiesen“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

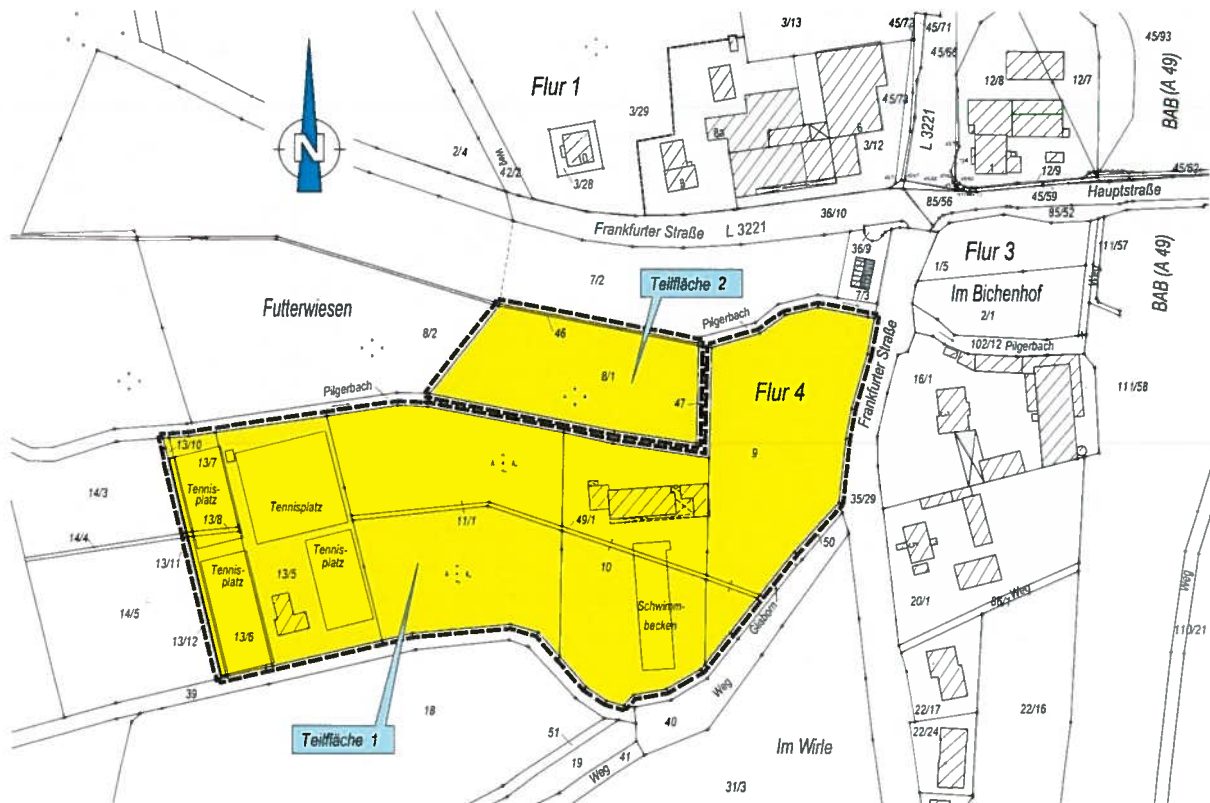
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat am 03.02.20209 den Bebauungsplan Nr. 13 „Stoppelwiesen“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen u. a. die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines geplanten vereinseigenen Sportgebäudes geschaffen werden. Das Vorhaben trägt zu einem weiteren Ausbau des bestehenden Sport- und Freizeitangebotes bei. In diesem Zusammenhang sollen die vorhandenen Freizeiteinrichtungen (u. a. Freibad, Tennisplatz etc.) planungsrechtlich gesichert werden.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes umfasst die Teilflächen 1 und 2 und befindet sich in Edermünde, OT Holzhausen und umfasst folgende in der Gemarkung Holzhausen in der Flur 4 liegende Flurstücke: 9, 8/1, 49/1, 10, 11/1, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/10, 13/11, 13/12.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Edermünde ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Edermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten
montags, dienstags und donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 – 18.00 Uhr und
freitags von 8.30 – 13.00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) in der Gemeindeverwaltung Edermünde, Brückenhofstraße 4, Zimmer 6 (Bauamt – Erdgeschoss), 34295 Edermünde, von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. **Aufgrund der Corona-Pandemie ist es derzeit erforderlich, dass die persönliche Einsichtnahme telefonisch angekündigt wird. Hierzu melden Sie sich bitte unter Tel.-Nr. 05665/7909-0 an. Gleiches gilt auch bei spontaner Einsichtnahme. Hier wird auf den Aushang am Rathaus verwiesen.**

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 13 „Stoppelwiesen“ auf der Homepage der Gemeinde Edermünde unter www.edermuende.de (Gemeinde / Rathaus / Amtliche Bekanntmachung) eingesehen werden.

Die Gemeindeverwaltung weist nachrichtlich darauf hin, dass durch eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Edermünde die v. g. amtliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Edermünde, den 08.04.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde


- Petrich -
Bürgermeister

